

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 10.04.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 10. April 1897.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o. 61. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1897, betreffend Aenderung des Schulgeseßes.
- N^o. 62. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1897, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.
- N^o. 63. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung.

N^o. 61.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgeseßes.

Oldenburg, den 1. April 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Geseßes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, und der zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Geseße werden wie folgt abgeändert:

Artikel 16 §. 2

erhält folgende Fassung:

Das Dienst Einkommen der Lehrerstellen an solchen Schulen ist vom Schulausschusse durch Regulativ in baarer Geldsumme festzusetzen.

Dabei kann höchstens bei einer von je vier für seminaristisch gebildete Lehrer bestimmten Stellen das Dienst einkommen auf dasjenige der Nebenlehrer an den Volksschulen beschränkt werden. Ob hierbei Stellen, welche mit einer Lehrerin besetzt sind, zu den für seminaristisch gebildete Lehrer bestimmten Stellen zu rechnen sind, entscheidet das Oberschulkollegium.

Bei den übrigen Stellen soll jeder Lehrer mindestens die einem Hauptlehrer an Volksschulen zukommenden Beträge erhalten. Bei der Berechnung dieser Beträge ist die den Hauptlehrern an Volksschulen begleichende Dienst wohnung mit Hausgarten zu 200 bis 400 *M.* anzuschlagen.

Wenn vom Schulausschusse eine Dienst wohnung gestellt wird, so ist dafür ein angemessener Betrag von dem baaren Dienst einkommen einzubehalten.

Ob den vorstehenden Bestimmungen in genügender Weise nachgekommen ist, entscheidet das Oberschulkollegium.

Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen sind aus der Kasse zu bestreiten, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist.

Artikel 24

und die vorangehende Ueberschrift erhalten folgende Fassung:

- a. Von den Haupt- und Nebenlehrern an Volksschulen.

Artikel 24.

Hauptlehrer ist der Lehrer einer ungetheilten Schule und der erste Lehrer einer Schule von mehr als einer Klasse, Nebenlehrer sind alle übrigen angestellten Lehrer.

Artikel 25 und 26.

An die Stelle der Artikel 25 und 26 treten folgende Bestimmungen:

Artikel 25.

§. 1. Es können Schulamtskandidaten bis zur halben Anzahl der durchschnittlich in jedem Schuljahre eintretenden Vakanzten als Nebenlehrer zur Disposition des Oberschulkollegiums widerruflich eingestellt werden.

§. 2. Für die angemessene Beschäftigung dieser Nebenlehrer, bis sie im Schuldienst Verwendung finden, sorgt das Oberschulkollegium.

§. 3. So lange die nach §. 1 angestellten Nebenlehrer im Schuldienst keine Verwendung gefunden haben, erhalten sie aus der Staatskasse das Dienst Einkommen der übrigen widerruflich angestellten Nebenlehrer, mit Ausnahme der freien Wohnung (Artikel 37, §. 1, Ziffer 3 und §. 2). Das Oberschulkollegium kann anordnen, daß ihnen auch freie Wohnung zu gewähren ist. An Stelle derselben kann ihnen eine Entschädigung aus der Staatskasse zugestilligt werden.

Artikel 26.

Die Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhinderteter Lehrer wird nach Bestimmung des Oberschulkollegiums entweder durch andere Lehrer neben ihren sonstigen Berufsgeschäften oder durch ausschließlich mit der Vertretung beauftragte Lehrer besorgt. Was den ersteren etwa an Vergütung zugestilligt wird, sowie die den letzteren nach ihrer Stellung als Nebenlehrer begleichende Besoldung nebst Ortszulage bezahlt die Staatskasse. Den letzteren hat, soweit die freie Wohnung im Schulhause den Umständen nach dem Vertreter nicht gewährt werden kann, die Schulacht auf ihre Kosten eine Wohnung zu beschaffen oder eine angemessene Entschädigung

dafür zu leisten. Den ausschließlich mit der Vertretung beauftragten Lehrern kann, wenn es den Umständen nach erforderlich erscheint, noch eine besondere Vergütung aus der Staatskasse zugebilligt werden.

Nähere Bestimmungen werden im reglementarischen Wege mit Genehmigung des Staatsministeriums von den Oberschulkollegien festgestellt.

Artikel 28, 52 und 62.

Die Worte „die Hilfs- und Nebenlehrer“ im Art. 28 werden durch die Worte „und die Nebenlehrer“ ersetzt. Im ersten Absätze des Artikels 52 fallen die Worte „unter einem Hilfslehrer oder einer Lehrerin“ fort, ebenso im Artikel 62, §. 2, Nr. 5 das Wort „Hilfs“.

Artikel 32, 34, 35.

An die Stelle der Worte „provisorisch“ und „definitiv“ treten die Ausdrücke „widerruflich“ und „unwiderruflich“.

Artikel 33.

An die Stelle des Artikels 33 treten die folgenden Bestimmungen:

Artikel 33.

§. 1. Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit, wenn der Lehrer alsdann die zweite Prüfung bestanden hat und aus der bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken sich nicht ergeben.

§. 2. Die Zulassung zur zweiten Prüfung geschieht nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit der Entlassung aus dem Seminar.

Wenn die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, so kann sie, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, einmal wiederholt werden. Eine fernere Wiederholung findet nicht statt.

Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Anstellung im Schuldienste kann die Zulassung nicht mehr erfolgen. Aus besonderen Gründen kann das Oberschulkollegium diese Frist verlängern.

Wenn auch die wiederholte Prüfung ungenügend ausgefallen oder die im vorigen Absatz genannte Frist unbezutzt verstrichen ist, so ist der Lehrer aus dem Schuldienste zu entlassen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung werden vom Oberschulkollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen.

§. 3. Ergeben sich nach Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit aus der Dienstführung erhebliche Bedenken, so ist die unwiderrufliche Anstellung bis weiter, jedoch höchstens auf zwei Jahre hinauszuschieben. Dem Lehrer ist der Grund einer solchen Entschliesung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit ist der Lehrer entweder unwiderruflich anzustellen oder zu entlassen.

§. 4. Schulamtskandidaten und Volksschullehrern, welche mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienste bezw. ihres Rücktritts in letzteren die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen.

Eine mit Genehmigung des Oberschulkollegiums im auswärtigen öffentlichen Schuldienste oder an einer auswärtigen Privatschule verbrachte Lehrthätigkeit kann vom Oberschulkollegium als Dienstzeit im Sinne des §. 1 in Anrechnung gebracht werden.

§. 5. Schulamtskandidaten und Volksschullehrern, welche ihrer Militärpflicht durch Ableistung einer einjährigen Dienstzeit genügt haben, ist die Zeit ihres Militärdienstes als Dienstzeit anzurechnen.

Für dieselben verlängern sich die im §. 2, Absatz 1 und 3 bestimmten Fristen für die Zulassung zur zweiten Prüfung um ein Jahr.

Artikel 37.

An die Stelle der beiden §§. 1 und 2, sowie der beiden ersten Absätze des §. 3 und der Uebergangsbestimmung treten folgende Bestimmungen:

Artikel 37.

§. 1. Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer beträgt mindestens:

1. für die Hauptlehrer jährlich 1000 *M.*,
2. für die unwiderruflich angestellten Nebenlehrer jährlich 800 *M.*,
3. für die widerruflich angestellten Nebenlehrer jährlich 700 *M.*

§. 2. Dem Dienst Einkommen der Hauptlehrer und der im §. 3 bezeichneten Nebenlehrerstellen gehen in denjenigen Schulachten, welche in dem diesem Gesetze anliegenden Verzeichnisse benannt sind, Ortszulagen in den dabei angeführten Beträgen hinzu. Die Nebenlehrer beziehen in diesen Schulachten eine Ortszulage von 100 *M.*

Anlage A.

Mit dem im Jahre 1899 zusammentretenden ordentlichen Landtage soll das Verzeichniß einer Revision unterzogen und im Wege der Gesetzgebung, soweit erforderlich, geändert werden.

Veränderungen des Verzeichnisses, durch welche das Dienst Einkommen einer Stelle herabgesetzt wird, sind für den zeitigen Inhaber der Stelle ohne Einfluß. Inwieweit sonstige Veränderungen für den zeitigen Inhaber zur Anwendung kommen, bestimmt das Oberschulkollegium.

Auch ist das Oberschulkollegium ermächtigt, bei allen Hauptlehrer- und den im §. 3 bezeichneten Nebenlehrer- Stellen, die außer freiem Garten nicht mit wenigstens so

viel Land dotirt sind, daß dessen Reinertrag in den Katastern mit wenigstens 24 *M.* eingetragen ist, eine Erhöhung von 90 bis 120 *M.* eintreten zu lassen.

§. 3. An den Schulen mit drei und vier Klassen soll ein Nebenlehrer, an den Schulen mit fünf und mehr Klassen soll bei ungerader Anzahl der Nebenlehrerstellen die größere Hälfte, bei gerader Anzahl die Hälfte, ein Dienst Einkommen haben, welches nicht unter den für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen liegt. Diese Nebenlehrerstellen sollen stets die oberen an der betreffenden Schule sein. Stellen, welche mit Lehrerinnen besetzt sind, werden bei dieser Berechnung als Nebenlehrerstellen mitgezählt. Diejenigen Stellen, mit welchen hiernach das Dienst Einkommen eines Hauptlehrers verbunden sein soll, können auch mit Lehrerinnen besetzt werden, auf welche dann die Bestimmungen des Artikels 45a Anwendung finden.

Soweit für diese Lehrer eine Dienstwohnung mit Hausgarten nicht beschafft ist, was von dem Ermessen des Schulachtsausschusses abhängt, tritt zu deren Gehalt eine Wohnungsent schädigung von 200 bis 400 *M.* jährlich nach Bestimmung des Oberschulkollegiums. Das nach den vorstehenden Sätzen aufzustellende veränderte Verzeichniß der Wohnungsent schädigungen ist dem im Jahre 1899 zusammentretenden ordentlichen Landtage vorzulegen.

Artikel 41.

An die Stelle des Artikels 41 treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Nebenlehrer erhalten für ihre Person freie, möblirte Wohnung im Schulhause, wenn nicht die Schulacht mit Genehmigung des Oberschulkollegiums ihnen eine andere möblirte Wohnung anweist.

§. 2. Das Oberschulkollegium kann, soweit ein Bedürfniß vorliegt, nach Anhörung des Schulvorstandes und des Schulachtsausschusses bestimmen, daß der Hauptlehrer

den im Schulhause wohnenden Nebenlehrern Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung für eine Entschädigung von jährlich 400 *M.* zu leisten hat und die Nebenlehrer ihre Kost u. s. w. bei dem Hauptlehrer zu nehmen verpflichtet sind.

Die Entschädigung beträgt in denjenigen Schulachten, für welche eine Ortszulage gewährt wird (Artikel 37, § 2), jährlich 430 *M.*

Artikel 42

wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach vorhergegangener Anhörung des Schulvorstandes dem Oberschulkollegium befriedigend erscheinen, sollen zuerst nach einer Dienstzeit von drei Jahren seit ihrer unwiderruflichen Anstellung und ferner in Fristen von fünf zu fünf Jahren im Ganzen sechs Alterszulagen von 125 *M.* erhalten.

Wird eine Alterszulage nicht gewährt, so ist dem Lehrer auf sein Ansuchen der Grund der Versagung zu eröffnen. Nach Fortfall des Versagungsgrundes kann bei andauernd guter Führung und Leistung die Alterszulage von einem späteren Zeitpunkte gewährt, auch bestimmt werden, daß die Versagung auf die Fristen der ferneren Alterszulagen keinen Einfluß haben soll.

§. 2. Die Zulagen sind zum Betrage von 75 *M.* aus der Landeskasse, im Uebrigen aus der Schulkasse zu bezahlen. Die Bewilligung des aus der Landeskasse zu zahlenden Betrages ist vom Oberschulkollegium beim Staatsministerium zu beantragen.

Nur in den Fällen ist die erste Alterszulage ganz aus der Schulkasse zu bezahlen, in welchen zur Deckung des Mindesteinkommens (Artikel 37) des Lehrers es der Aufbringung von Umlagen nicht bedarf.

Artikel 43

erhält folgende Fassung:

Dem Oberschulkollegium ist es überlassen, nach der Vertiklichkeit und den in einer Schulacht bestehenden Verhältnissen einzelne Hauptlehrerstellen als Anfangsstellen zu bezeichnen, deren Inhaber das Dienst Einkommen der Nebenlehrer beziehen.

Artikel 44

erhält folgende Fassung:

Reise- und Transportkosten werden nach einem vom Oberschulkollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Regulativ den Lehrern aus der Staatskasse vergütet.

Artikel 45a.

In §. 1 des Artikels 45a unter Ziffer 2 fallen die Worte „von mindestens drei Klassen“ weg.

An die Stelle der §§. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen.

§. 3. Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten fünf Jahren auf Grund eines Engagements. Die jährliche Vergütung während dieser Zeit soll regelmäßig 600 bis 700 *M.* nach näherer Bestimmung des Oberschulkollegiums betragen.

§. 4. Hat sich eine Lehrerin in einer fünfjährigen Thätigkeit nach dem Urtheil des Oberschulkollegiums als brauchbar bewährt, und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist sofort eine unwiderrufliche.

§. 5. Das gesetzliche Dienst Einkommen einer angestellten Lehrerin beträgt 700 bis 850 *M.* nach näherer Bestimmung des Oberschulkollegiums.

Es gehen hinzu Alterszulagen im Betrage von je 100 *M.* in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 42.

§. 5a. Neben dem in den §§. 3 und 5 bestimmten Dienstinkommen erhält die Lehrerin freie, möblirte Wohnung oder an deren Stelle eine angemessene Wohnungsentschädigung, deren Betrag vom Oberschulkollegium festgesetzt wird.

Die dem Artikel 45 a hinzugefügte Uebergangsbestimmung fällt fort.

Artikel 46.

An die Stelle des §. 3 treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Mitglieder einer anderen Confession, welche gemäß §. 2 ihren Kindern häuslichen Unterricht gewähren oder ihre Kinder eine Privatschule der dort gedachten Art besuchen lassen und zu dieser Privatschule verhältnißmäßigen Beitrag leisten, sind von allen Schullasten befreit.

Die übrigen Mitglieder der anderen Confession, welche einer besonderen Schulacht ihrer Confession noch nicht angehören, haben alle Schullasten gleich den Schulachtsgenossen mit zu tragen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, Theil nehmen zu lassen.

Wohnen sie in einem Bezirke, über welchen sich zwei Schulachten verschiedener Confessionen erstrecken, so steht ihnen frei, ihre Kinder in die Schule der einen oder anderen Schulacht zu schicken, zu welcher sie alsdann beitragspflichtig sind. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so bestimmt sich die Beitragspflicht nach der Vorschrift des Artikels 4b des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und der katholischen Schulachten.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden die Vorschriften des genannten Gesetzes vom 22. April 1858 nicht berührt.

Artikel 61.

An die Stelle des §. 2 treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Die den Schulgemeinden zu bewilligenden Beihilfen (§. 1) werden vom Staatsministerium auf Antrag des Schulvorstandes festgestellt, und zwar die Beihilfen zu den Kosten von Schulhausbauten stets nach den Umständen des einzelnen Falles innerhalb der im Voranschlage dieserhalb ausgeworfenen besonderen Position, die Beihilfen zu übrigen Schullasten aber so, daß in einer Schulacht die für die nothwendigen Schulausgaben aufzubringenden persönlichen Schulumlagen die zwölfmonatliche Einkommensteuer nicht übersteigen. Welche Ausgaben zu den nothwendigen zu rechnen sind, entscheidet das Oberschulkollegium. Gehaltsbewilligungen für die Lehrer sind zu den nothwendigen Ausgaben nur dann zu rechnen, wenn sie gemäß Artikel 45, §. 1 des Schulgesetzes (Zusatz nach dem Gesetze vom 29. Dezember 1887) vom Staatsministerium genehmigt sind.

Die Berechnung der Beihilfen für die persönlichen Schullasten geschieht in der Weise, daß Bruchtheile einer Mark für voll gerechnet werden. Beträge, welche eine halbmonatliche Einkommensteuer nicht erreichen, gelangen nicht zur Auszahlung.

Artikel 65.

Dem Artikel 65 wird folgender Absatz nachgefügt:

Wenn die Einkünfte des Küster- oder Organistendienstes mit mindestens 50 M. auf das Dienst Einkommen des Lehrers in Anschlag gebracht werden, so ist die Schulacht verpflichtet, jeder anderen in derselben Kirchengemeinde belegenen Schulacht denjenigen Theil des in Anschlag gebrachten Betrages alljährlich auszukehren, welcher dem Verhältniß der Einwohnerzahl der Schulacht zu der Einwohnerzahl der ganzen Kirchengemeinde entspricht. Erstreckt sich der Schulachtsbezirk auf mehrere Kirchengemeinden, so

kommen jedesmal nur diejenigen Einwohner derselben in Betracht, welche in der betreffenden Kirchengemeinde wohnen. Der Berechnung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zu Grunde zu legen.

Artikel II.

Die neuen Bestimmungen des Artikels I zu Artikel 16, §. 2, Absatz 2, 5 und 6, und zu Artikel 37, §. 3 finden auf die zeitigen Inhaber der von diesen Bestimmungen betroffenen Stellen nur Anwendung, wenn und soweit es vom Oberschulkollegium angeordnet wird.

Artikel III.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 25 des Schulgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1882 Ziffer 1) bestellten Hülfslehrer sind unverzüglich zu Nebenlehrern zu ernennen.

Artikel IV.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an erhöhen sich auch die früher bewilligten Alterszulagen auf den im Artikel I zu Artikel 42, §. 1 bestimmten Betrag.

Artikel V.

Für diejenigen Lehrer, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits definitiv angestellt sind und eine Alterszulage noch nicht erhalten haben, beträgt die Frist für die erste Alterszulage vier Jahre.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1897 in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 31. März 1870, betreffend einen Zusatz zu Artikel 33, §. 2, Artikel 42 und Artikel 45 des Gesetzes vom 3. April 1855 *re.*, außer Anwendung.

Artikel VII.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens, wie er sich aus den Aenderungen und Zusätzen ergibt, welche in dem gegenwärtigen Gesetze und in den Gesetzen vom

27. Juli	1868,	Gesetzsammlung Bd. XX,	S. 726,
26. Februar	1870,	" " XXI,	" 273,
10. Januar	1873,	" " XXII,	" 484,
26. Juni	1876,	" " XXIV,	" 285,
13. März	1879,	" " XXV,	" 142,
14. Februar	1882,	" " XXVI,	" 204,
21. Januar	1885,	" " XXVII,	" 146,
29. Dezember	1887,	" " XXVII,	" 574,
5. März	1888,	" " XXVIII,	" 104,

festgestellt sind, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, dabei auch das Gesetz vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten (Gesetzsammlung Band XVI, S. 94), mit der in Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. März 1891 (Gesetzsammlung Band XXIX, S. 455) vorgeschriebenen Aenderungen an geeigneter Stelle zuzufügen, und die Thalerwährung in Reichswährung zu verändern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Becker.

Zu Artikel 37, §. 2
des Gesetzes.

Zulage A.

Verzeichniß

der Schulachten, in welchen Ortszulage gezahlt wird.

Folde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
A. Im Bereiche des evangelischen Oberschulcollegiums.			
I. Stadt Oldenburg.			
1.	Oldenburg	300	
2.	Bürgerfelde	300	
3.	Haarenthor	300	
II. Amt Oldenburg.			
4.	Eversten	300	
5.	Bloherfelde	300	
6.	Petersfehn	180	
7.	Ofen	300	} 300 <i>M.</i> für die Lehrer- stelle in Ofen.
		180	
8.	Nadorst	300	
9.	Eghorn	300	
10.	Dhmstede	300	

Folde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
11.	Donnerschwee	300	
12.	Osternburg	300	
13.	Drielafe	300	
14.	Bümmerstede	300	
15.	Rastede	300	
III. Amt Westerstede.			
16.	Westerstede	300	
17.	Zwischenahn	300	
IV. Stadt Varel.			
18.	Varel	300	
V. Amt Varel.			
19.	Seringhave	300	
20.	Dangast	300	
21.	Zethausen	300	
22.	Bockhorn	300	
23.	Steinhausen	300	
24.	Zetel	300	
25.	Driefel	300	
26.	Ellens	300	
27.	Zade	300	
28.	Zaderberg	300	
29.	Zaderkreuzmoor	300	
30.	Zaderaufendeich	300	
31.	Bollenhagen	300	
32.	Menzhäusen	300	

Gfde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. M.	Bemerkungen.
33.	Schweiburg	300	
34.	Norderschweiburg	300	
35.	Schestedt	300	
36.	Rönnelmoor	300	
VI. Stadt Jeber.			
37.	Jeber	300	
VII. Amt Jeber.			
38.	Clevers	300	
39.	Schortens	300	
40.	Koffhausen	300	
41.	Sillenstede	300	
42.	Sande	300	
43.	Neuende	300	
44.	Bant	300	
45.	Neubremen	300	
46.	Heppens	300	
47.	Accum	300	
48.	Jedderwarden	300	
49.	Ruiphauersiel	300	
50.	Sengwarden	300	
51.	Bohnenburg	300	
52.	Bakens-Hoofsiel	300	
53.	Waddewarden	300	
54.	Westrum	300	
55.	Oldorf	300	
56.	Wüppels	300	

Ffde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts= zulage. M.	Bemerkungen.
57.	St. Jooft	300	
58.	Wiarden	300	
59.	Horumerfiel	300	
60.	Winfen	300	
61.	Wangerooge	200	
62.	Hohenkirchen	300	
63.	Altgarmfiel	300	
64.	Friederikenfiel	300	
65.	Mederns	300	
66.	Tettens	300	
67.	Neugarmfiel	300	
68.	Widdoge	300	
69.	Fried.=Aug.=Groden	300	
70.	Wiefels	300	
	VIII. Amt Butjadingen.		
71.	Seefeld	300	
72.	Reitland	300	
73.	Seefelderaußendeich	300	
74.	Stollhamm	300	
75.	Iffens	300	
76.	Stollhammerwisch	300	
77.	Eckwarden	300	
78.	Toffens	300	
79.	Langwarden	300	
80.	Ruhwarden	300	
81.	Severns	300	
82.	Süllwarden	300	

Lfd. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Ortszulage. M.	Bemerkungen.
83.	Fedderwarden	300	
84.	Burhave-Sillens	300	
85.	Waddens	300	
86.	Blexen	300	
87.	Tettens	300	
88.	Schweewarden	300	
89.	Phieswarden	300	
90.	Ntens	300	
91.	Abbehausen	300	
92.	Hoffe	300	
93.	Moorsee	300	
94.	Efenshamm	300	
95.	Efenshammergroden	300	
IX. Amt Brake.			
96.	Brake	300	
97.	Klippfanne	300	
98.	Hammelwarden	300	
99.	Oberhammelwarden	300	
100.	Sandfeld	300	
101.	Harrierworp	300	
102.	Strückhausen	300	
103.	Popkenhöge	300	
104.	Colmar	300	
105.	Neustadt	300	
106.	Frieschenmoor	300	
107.	Schwei	300	
108.	Rötermoor	300	

Lfde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. M.	Bemerkungen.
109.	Süderschwei	300	
110.	Norderschwei	300	
111.	Schweieraußendeich . .	300	
112.	Ovelgönne	300	
113.	Golzwarden	300	
114.	Boitwarden	300	
115.	Schmalenfleth	300	
116.	Rodenkirchen	300	
117.	Alse	300	
118.	Rodenkircherwarp . . .	300	
119.	Edschenburg	300	
120.	Hartwarden	300	
121.	Dedesdorf	300	
122.	Owerwarfe	300	
123.	Ueterlande	300	
124.	Wiemsdorf	300	
X. Amt Elsfleth.			
125.	Elsfleth	300	
126.	Lienen	300	
127.	Neuenfelde	300	
128.	Altenhuntorf	300	
129.	Moordorf	300	
130.	Bardenfleth	300	
131.	Burwinkel	300	
132.	Nordermoor	300	
133.	Neuenbrof	300	
134.	Großenmeer	300	

Folde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. M.	Bemerkungen.
135.	Oldenbrof-Mittelort .	300	
136.	Altendorf	300	
137.	Niederort	300	
138.	Berne	300	
139.	Schlüte	300	
140.	Bettingbühren	300	
141.	Weserdeich	300	
142.	Ollen Hannover	300	
143.	Hiddigwarden	300	
144.	Hefeln	300	
145.	Neuenfoop	300	
146.	Hiddigwardermoor	180	Der zeitige Hauptlehrer bezieht eine Ortszulage von 300 M.
147.	Neuenhuntof	300	
148.	Buttel	300	
149.	Warfleth	300	
150.	Bardenfleth	300	
151.	Bardewisch	300	
XI. Amt Delmenhorst.			
152.	Delmenhorst	300	
153.	Deichhorst	300	
154.	Alteneſch	300	
155.	Deichshauſen	300	
156.	Lemwerder	300	
XII. Amt Wildeshauſen.			
157.	Wildeshauſen	300	

Lfde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
XIII. Amt Bechta.			
158.	Bechta	300	
XIV. Amt Cloppenburg.			
159.	Cloppenburg	300	
B. Im Bereiche des katholischen Oberschulcollegiums.			
1.	Altenoythe	180	
2.	Bant-Heppens- Neuende	300	
3.	Bethen	180	
4.	Cloppenburg	300	
5.	Damme	240	
6.	Delmenhorst	300	
7.	Dinklage	270	
8.	Effen	240	
9.	Friesoythe	240	
10.	Lohne	240	
11.	Löningen	240	
12.	Oldenburg	300	
13.	Osternburg	300	
14.	Oythe	180	
15.	Varel	180	
16.	Bechta	300	
17.	Wildeshausen	300	

№. 62.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, den 1. April 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke

1. der Deckung eines Fehlbetrages im Voranschlage der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 1897/99 die Summe von 1 132 400 *M.*,
2. des weiteren Ausbaues des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung sowie der Ausführung von Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlage gemäß dem Voranschlage des Eisenbahn-Baufonds für 1897/99 die Summe von 4 043 131 *M.*,
3. der Uebernahme der Bahn Jever-Carolinensiel-Harle in das Eigenthum des Staates und des Ankaufs des Dampfers „Nordfriesland“ die Summe von 849 000 *M.* nebst $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen vom 1. Januar 1897 bis zum Tage der Auszahlung an das Bankhaus von Erlanger und Söhne,

4. der Herstellung einer Landungsbrücke und einer Pferdebahn auf der Insel Wangerooge die Summe von 100 000 *M.*

im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung dieser Summen erforderlich sein wird, eine Anleihe zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Artikel 2.

Die Anleihe ist Seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, dieselbe sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennwerthes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, beauftragt.

Artikel 4.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 7. April 1894 sind fernerhin keine Anleihen mehr aufzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Hansen. Heumann.

Driver.

№. 63.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung.

Oldenburg, den 1. April 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

In dem zweiten Absätze des §. 90 der Grundbuchordnung vom 3. April 1876 werden zwischen die Worte „ist“ und „ein“ die Worte „falls nach dem Ermessen des Gerichts erforderlich“ eingeschoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Becker.